Deutscher Bundestag **Drucksache 17/926**
17. Wahlperiode 03. 03. 2010

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/506, 17/813, 17/923 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nummer 11b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Universaldienstleistungen, die in einer nach § 11 Absatz 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuerbefreiung gilt nicht für Leistungen, die der Unternehmer auf Grund individuell ausgehandelter Vereinbarungen erbringt.“

Berlin, den 2. März 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Mit der Liberalisierung des deutschen Postmarktes endete Anfang 2008 die Verpflichtung der Deutschen Post AG zur Erfüllung des Universaldienstes. Nach dem Auslaufen der Exklusivlizenz muss die Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) novelliert werden.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aber auch im Bereich des Umsatzsteuerrechts. Derzeit sind nach § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die „unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG“ von der Umsatzsteuer befreit. In Übereinstimmung mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 23. April 2009 – Rs. C-357/07

(TNT Post UK) – sieht der Regierungsentwurf vor, die Umsatzsteuerbefreiung auf alle Unternehmer auszudehnen, die sich verpflichten, die Gesamtheit oder Teile des Post-Universaldienstes in Deutschland flächendeckend anzubieten. Allerdings wollen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Umfang der Steuerfreiheit in zweifacher Hinsicht einschränken.

Für Universaldienstleistungen, die der deutsche Gesetzgeber über das nach EU-Postrecht zwingende Mindestangebot hinaus festlegt, soll die Steuerbefreiung entfallen. Eine inhaltliche Begründung dieser Regelung fehlt. Sie kann nicht auf den EuGH gestützt werden, der im Urteil vom 23. April 2009 durchgängig auf Artikel 3 der Richtlinie 97/67/EG abstellte und damit den Post-Universaldienst in seiner gegebenenfalls weitergehenden nationalen Ausprägung. Hinsichtlich der postrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Umsatzsteuerbefreiung verweist die Gesetzesbegründung im Übrigen selbst auf die PUDLV und damit ebenfalls die deutsche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.

Umsatzsteuerpflichtig sollen außerdem die Dienstleistungen sein, die auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) erbracht werden zu Qualitätsbedingungen, die von den §§ 2 bis 4 PUDLV abweichen, oder zu Preisen, die günstiger sind als die allgemein für jedermann zugänglichen Tarife oder die nach § 19 des Postgesetzes genehmigten Entgelte. Diese Regelung begründet die Bundesregierung erst in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, der angesichts der „offensichtlich differierenden Auslegung der EuGH-Rechtsprechung“ eine nochmalige Prüfung für notwendig hielt (Bundestagsdrucksache 17/813). Es sei allgemeiner Grundsatz, dass Leistungen, die besonderen Bedürfnissen von Wirtschaftsteilnehmern entsprechen, nicht umsatzsteuerbefreit sein können. Eine solche steuerliche Förderung sei nur bei fehlendem Wettbewerb der Anbieter zur Sicherstellung der Erfüllung der „Grundbedürfnisse der Bevölkerung“ zulässig. Der EuGH bestätige im Urteil vom 23. April 2009 daher die Auffassung der Bundesregierung, dass Postdienstleistungen, die auf Sonderkonditionen beruhen – egal, ob individuell ausgehandelt oder durch AGB vereinbart – zwingend steuerpflichtig seien.

Eine Beschränkung der Steuerbefreiung auf Universaldienstleistungen, die laut Gesetzesbegründung „für den durchschnittlichen Nachfrager eines Privathaushalts bestimmt sind“, wird der besonderen Natur der Postdienstleistung nicht gerecht. Die Richtlinie 97/67/EG (1. Post-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen Post-Universaldienst sicherzustellen, der den Nutzern ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen bietet. Nutzer sind dabei die natürlichen oder juristischen Personen, die einen Postdienst als Absender oder Empfänger in Anspruch nehmen. Sondertarife nach Artikel 12 der Richtlinie 97/67/EG, beispielsweise für Geschäftskunden, Massenversender oder Konsolidierer verschiedener Nutzer, sind Ausdruck der Kostenorientierung der Tarifgestaltung und unterliegen sowohl hinsichtlich der Tarife als auch der Bedingungen den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung.

Entgegen der Auffassung der schwarz-gelben Koalition ist die bloße Existenz solcher Sondertarife daher kein Beleg dafür, dass der Wettbewerbsprozess auf dem deutschen Postmarkt einen Post-Universaldienst entsprechend den „Grundbedürfnissen der Bevölkerung“ generiert. Die verkürzte Sicht auf die Nachfrage eines Privathaushalts beziehungsweise den Preis einer Postdienstleistung ignoriert die Bedeutung einer leistungsfähigen flächendeckenden Postinfrastruktur für eine postalische Grundversorgung für alle Nutzer – Bürger, Unternehmen, Behörden, Banken/Versicherungen, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Parteien, Gewerkschaften und Kirchen. Tatsächlich ist die Umsatzsteuerbefreiung ein wichtiges Instrument des Bundes zur Gewährleistung eines flächendeckenden Universaldienstes im Sinne auch des Artikels 87f Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der EuGH verweist im Urteil vom 23. April 2009 auf die übereinstimmende Zielsetzung des geltenden europäischen Post- und Mehrwertsteuerrechts. Trotz der Liberalisierung des Postsektors müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen im Gemeinwohlinteresse von der Mehrwertsteuer befreien. Die gebotene enge Auslegung – so nachdrücklich der EuGH selbst – muss in Einklang mit den Zielen stehen, die die Befreiung verfolgt, darf ihr aber nicht die Wirkung nehmen.

Nach nahezu einmütiger Ansicht der in der Anhörung des Finanzausschusses befragten Rechtsexperten ist die von der schwarz-gelben Bundesregierung vorgeschlagene Regelung europarechtswidrig.

Die Rechtsänderungen werden zunächst zu Kostensteigerungen bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Absendern mit hohem Postaufkommen führen, die von der bisherigen Steuerfreiheit des Angebots der Deutschen Post AG begünstigt waren. Letztlich müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher über Preiserhöhungen die geschätzten Steuermehreinnahmen von 300 Mio. Euro/Jahr zahlen.

Mit dem Änderungsantrag wird die geplante Umsatzsteuerpflicht von Teilen des Post-Universaldienstes gestrichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333